



Verband Hochschule und Wissenschaft
Baden-Württemberg e. V.

c/o Hochschule Ulm,
Prittwitzstraße 10, 89075 Ulm
www.vhw-baden-wuerttemberg.de

Ulm, den 15.02.2012

Pressemitteilung

zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 zur Professorenbesoldung

Der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg (vhw) begrüßt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Grundgehaltssätze der W-Besoldung (in Hessen) – insbesondere diejenigen der Besoldungsgruppe W2 – dem Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG widersprechen.

Der vhw fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg daher nachdrücklich auf, die W-Besoldung zu reformieren; dabei erwartet der vhw:

1. Ein amts-, qualifikations- und aufgabenangemessenes Grundgehalt

Eine Vergütung in Höhe der Endstufe der (ehemaligen) Besoldungsordnung C, Besoldungsgruppe C3, wird nach wie vor als amts-, qualifikations- und aufgabenangemessene durchschnittliche Zielvergütung für eine Professorin / einen Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (früher Fachhochschule) angesehen. Eine Vergütung in dieser Höhe muss bei normal zu erwartender Leistung der Professorin / des Professors auch in dem zweigliedrigen Vergütungssystem der W-Besoldung erreichbar sein. Hieraus ergibt sich zwingend die Forderung nach signifikanten Erhöhungen der Grundgehälter, insbesondere in der Besoldungsgruppe W2.

2. Dynamisierte und ruhegehaltsfähige Leistungsbezüge

Der vhw begrüßt ausdrücklich, dass das Gericht auch für Leistungsbezüge in der Regel einen alimentativen Charakter einfordert. „Leistungsbezüge müssen für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein“ (BVG-Urteil). Der vhw sieht sich dadurch in seiner seit Jahren formulierten Forderung bestätigt, dass Leistungsbezüge in der Regel unbefristet, ruhegehaltsfähig und vor allem dynamisiert vergeben werden sollen.

Wenn darüber hinaus befristete Leistungsbezüge ermöglicht werden sollen, so sollen sie vergleichbar mit Verfahren in der Wirtschaft den Charakter von Anreizen („incentives“) haben und nicht den Regelfall für Leistungsbezüge darstellen.

3. Attraktive Übergangsregelungen

Der vhw fordert die Landesregierung auf, die Übergangsregelungen in eine reformierte W-Besoldung so zu gestalten, dass sie für alle Professorinnen und Professoren attraktiv sind – insbesondere auch für diejenigen, die sich im Jahr 2005 aufgrund mangelnden Vertrauens in die W-Besoldung für einen Verbleib in der Besoldungsgruppe C2 entschieden haben.

Der vhw hat bereits in der Vergangenheit mehrfach Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele unterbreitet – z.B. in Beschlüssen der Mitgliederversammlungen der letzten Jahre.

Prof. Dr. Volker Reuter, stv. Landesvorsitzender des vhw